

# **SATZUNG**

## **der Stiftung der Deutschen Lions (SDL)**

### **P r ä a m b e l**

Die STIFTUNG DER DEUTSCHEN LIONS ist getragen von dem Willen der deutschen Lions, Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen und dieser Verantwortung nach bestem Können gerecht zu werden. Der Stifterwille ist darauf gerichtet, dass die STIFTUNG DER DEUTSCHEN LIONS stets mit ihrem gesamten Handeln danach strebt:

- Den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten.
- Die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern.
- Aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten.
- Einsatzfreudige Menschen dazu zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen.
- Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern.
- Menschen in Notlagen zu helfen.

Dabei soll die Stiftung eine Hilfe dazu sein, dass die deutschen Lions dem Leitsatz „WE SERVE“ (Wir dienen) noch besser nachkommen. Sie ist daher eingebunden in die Gemeinschaft der Lions und basiert auf folgenden Grundprinzipien:

- a) Ergänzung der gemeinnützigen Aktivität der deutschen Lions.  
Sie ergänzt den persönlichen gemeinnützigen Service der deutschen Lions und die einbezogene Unterstützung der gemeinnützigen lionistischen Hilfswerke; sie ergänzt das höchst persönliche Engagement, zu dem alle Lions auch weiterhin aufgerufen bleiben mit der Verwirklichung ihrer Zielsetzungen.
- b) Beachtung des deutschen Gemeinnützigkeitssteuerrechts.
- c) Einbindung des auf gemeinnützige Activities gerichteten Willens und Engagements der Lions in den deutschen Clubs.
- d) Ergänzung zur weltweiten gemeinnützigen Tätigkeit der Lions International, die auch durch die LCIF (Internationale Lions Stiftung, Lions Clubs International Foundation) geschieht.

Die **Stiftung der Deutschen Lions** erhält daher folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „STIFTUNG DER DEUTSCHEN LIONS“.
2. Der Sitz der Stiftung ist in Wiesbaden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Stiftung ist eine rechtlich selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### **§ 2 Stiftungszwecke**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im In- und Ausland.

2. Zwecke der Stiftung sind:

- a) Selbstlose Unterstützung von Menschen in Notlagen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
- b) Förderung der Erziehung, Jugend- und der Altenhilfe;
- c) Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- d) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- e) Förderung von Toleranz, Integration und Völkerverständigung;
- f) Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- g) Förderung der Kunst sowie der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten einschließlich der Förderung der Denkmalpflege;
- h) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- i) Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- j) Förderung der Hilfe für Behinderte
- k) Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der steuerbegünstigten Körperschaften der Lions-Organisationen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Zwecke von § 2 Ziff. 2. a) bis 2 j).

3. Die Stiftung darf und soll – je nach finanziellen Möglichkeiten – die vorgenannten Zwecke verwirklichen insbesondere durch die Unterstützung und finanzielle Förderung

- a) von Krankenhäusern und Hospizen bei der Ausstattung wie z.B. den Kauf von Krankenfahrzeugen und medizinischen Gerätschaften sowie von Maßnahmen bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Kranke wie z.B. krebs- oder aidskranke Kinder sowie von Re-Integrationsmaßnahmen für Behinderte dienen;
- b) von Maßnahmen aller Art zu Verbesserung des Umfeldes von z.B. krebs- oder aidskranker Kinder sowie von vollverwaisten Kindern, sowohl im klinischen als auch im privaten Bereich;
- c) von Forschungsvorhaben im Bereich der Krebsforschung (z.B. Leukämie bei Kindern, Brustkrebs, Prostata);
- d) von Maßnahmen die der vorschulischen, schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, grade auch zum Abbau der Benachteiligungen von Mädchen bei der Ausbildung, dienen sowie von Maßnahmen zur Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen;
- e) von Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie Lehrkräften und Erzieher/inne/n bei der Einführung und Anwendung von Lions Quest und anderen Programmen zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der Gesundheitsfürsorge sowie der Gewalt- und Drogenprävention. Hierzu gehört auch die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb der programmbegleitenden Unterlagen;
- f) von Maßnahmen aller Art zur Verbesserung der psychischen und physischen Situation von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Gewalttaten wurden sowie von therapeutischen Einrichtungen auf dem vorgenannten Gebiet;
- g) von Maßnahmen, die der Ausstattung von Alten- und Pflegeheimen und Einrichtungen für Behinderte dienen;
- h) von älteren Menschen, die infolge Gebrechlichkeit oder Krankheit dauernd oder vorübergehend nicht an den allgemeinen Zusammenkünften und Veranstaltungen für Senioren teilnehmen können, zu Hause nicht allein zurechtkommen und keine andere Hilfe in Anspruch nehmen können;
- i) von Maßnahmen aller Art, die der Einrichtung und Verbesserung von Unterkünften, der Verköstigung, der medizinischen Grundversorgung und der Betreuung von obdach- und wohnungslosen Personen dienen;
- j) von Maßnahmen, die der Abhaltung und Förderung von Seminaren, Jugendtreffen und Jugendaustausch dienen;
  - k) von Studenten durch die Vergabe von Stipendien und zwar unabhängig von der jeweiligen Fachrichtung;
  - l) von Museen und Ausstellungen einschließlich der Schenkung von Kunstgegenständen;
  - m) von Maßnahmen bei Katastrophen und bei der Blindenarbeit im In- und Ausland (insbesondere bei der Umsetzung des Lions-Programms SightFirst);
  - n) von Maßnahmen, die der landwirtschaftlichen Ausbildung in der Entwicklungshilfe dienen;
  - o) von Maßnahmen, die der Aufforstung zum Schutz vor Erosion durch Wasser und Wind dienen.

Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

4. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichgewichtig oder parallel verwirklicht werden. Für die Anfangsphase sind die Begrenzungen nach § 16 zu beachten.
5. Die Stiftung kann ihre Zwecke verwirklichen
  - a) selbst, auch durch Hilfspersonen, oder auch
  - b) dadurch, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft beschafft.
6. Die Stiftung darf nur solche Zuwendungen, Auflagen oder Regelungen bei unselbständigen Unterstiftungen entgegennehmen, die mit den Grundprinzipien der Präambel und der Zwecke nach § 2 Ziff. 1 bis 2 vereinbar sind.
7. Die Stiftung darf im Rahmen des § 2 Ziff. 6 durch Vermögensübernahme und Betriebs- und Funktionsnachfolge, auch zum Einwerben von Spenden zur zeitnahen Verwendung, steuerbegünstigte Körperschaften der Lions-Organisationen in Deutschland, integrieren, soweit keine gemeinnützigkeitsrechtlichen Bedenken bestehen. Eine solche Maßnahme bedarf der Zustimmung der MDV, unbeschadet der außerdem bestehenden satzungsrechtlichen Erfordernisse zu Zustimmungen nach den Satzungen jener anderen Körperschaften.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
4. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und weiterem satzungsmäßigem Zuwachs.
2. Zustiftungen sind zulässig. Sie wachsen dem Grundstockvermögen zu.
3. Zuwendungen der Lions Clubs oder von Dritten sind Zustiftungen, wenn der Zuwendende sie dazu bestimmt oder wenn es sich aus den Umständen ergibt.

### **§ 5 Vermögensverwaltung**

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen (Stiftungsvermögen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Spekulationsgeschäfte sind untersagt.
2. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet werden, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Stiftungsrates dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens stehen Sicherheit des Vermögens, laufende Erträge und ausreichende Liquidität im Vordergrund.

4. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist grundsätzlich unzulässig.
5. Nähere Einzelheiten für die Einwerbung von Mitteln und Entgegennahme, Verwaltung des Vermögens wie auch Verwendung von Erträgen sind in „allgemeinen Wirtschaftsgrundsätzen der SDL“, – Anlage 1 – „Allgemeine Wirtschaftsgrundsätze“ – aufgeführt. Der Stiftungsrat ist befugt, sie mit Zustimmung der MDV zu ändern.
6. Die Stiftung kann Treuhänder für unselbständige Stiftungen sein.

## **§ 6 Verwendung der Erträge**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus
  - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens (soweit nicht gemäß Satzung anderweitig zu verwenden)
  - b) weiteren Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind
  - c) den Einnahmen aus stiftungsfördernden Hilfsgeschäften und
  - d) den Überschüssen aus den Satzungszwecken dienenden Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
2. Unverbrauchte Erträge und Zuwendungen sind – stets im Rahmen der steuerrechtlichen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften – zu verwenden
  - a) in erster Linie zum Ausgleich eines Wertverlustes des Stiftungsvermögens,
  - b) im Übrigen zur Bildung angemessener Rücklagen.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
5. Die Erträge aus zweckgebundenen Zustiftungen sind den Vorgaben ihrer Zuwender entsprechend zu verwenden.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) Verwaltungsorgane der Stiftung:
    - aa) der Vorstand
    - bb) der Stiftungsrat
  - b) die Multidistriktversammlung des MD als Grundlagenorgan – handelnd durch die Delegierten aller deutschen Lions Clubs.
2. Es kann als Beratungsgremium ein Kuratorium, auch mit regionalen Untergliederungen (Regionalkuratoren) eingerichtet werden.
3. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Stiftungsrat sein. Ein Wechsel ist möglich.
4. Sämtliche ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung kann auf ihre Kosten für die Mitglieder der Verwaltungsorgane eine Haftpflichtversicherung wie auch eine Organhaftungsversicherung abschließen.
5. Für Mitglieder des Kuratoriums ist jede Haftung, ausgenommen für Vorsatz, ausgeschlossen. Ihnen steht keinerlei Vergütung, Aufwendungs- oder Auslagenersatz oder sonstige Zuwendung durch und aus Mitteln der Stiftung zu, soweit nicht durch oder aufgrund dieser Satzung anders geregelt.

6. Die Mitwirkung der Clubdelegierten der deutschen Lions in der MDV geschieht als Ausdruck ihrer Dienstbereitschaft. Jedwede Vergütung, Kosten- oder Auslagenerstattung für diese Mitwirkung aus Stiftungsmitteln unterbleibt. Die organisatorischen Voraussetzungen für diese Mitwirkung werden vom MD 111 geschaffen, jedenfalls ohne Kostenbelastung für die Stiftung.
7. Alle Mitglieder der Organe haben die gesetzlichen Vorschriften und Regelungen dieser Satzung zu beachten. Bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen soll die Ausführung erst nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung der jeweils zuständigen staatlichen Behörden erfolgen. Darüber ist jeweils schriftlich zu berichten.
8. Bei der Auswahl der Mitglieder des Stiftungsrates sollen die Grundsätze des „Anforderungsprofils der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß – Anlage 2 „Anforderungsprofil“ – berücksichtigt werden. Die MDV kann die Anlage 2 mit einfacher Mehrheit ändern und ergänzen.

## **§ 8 Der Vorstand – Besetzung und Kompetenzen**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis zu vier Mitgliedern. Der Stiftungsrat kann einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter bestimmen..
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre, solange sie ehrenamtlich tätig sind, und wird ansonsten vom Stiftungsrat für die einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet jedoch nicht, bevor durch Neubestellung die Anzahl anderer Vorstandsmitglieder mindestens wieder zwei beträgt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedürfen.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Geschäfte der Stiftung zu führen und alle Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes auszuarbeiten, vorzubereiten und durchzuführen. Dazu gehört insbesondere:
  - a) Die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens.
  - b) Die Erfüllung gesetzlich begründeter Verpflichtungen und Aufgaben, insbesondere:
  - c) die Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung nach den für die Stiftung geltenden Vorschriften;
  - d) Erstellung und Vorlage eines den zutreffenden gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschlusses mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes an den Stiftungsrat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
  - e) Erstellung eines Finanzplans für jedes nächstfolgende Geschäftsjahr, der bis zum 9. Monat eines Geschäftsjahres dem Stiftungsrat vorzulegen ist;
  - f) Berichterstattung über den Jahresabschluss gegenüber der MDV sowie ergänzender Bericht über die zwischenzeitliche Entwicklung der Lage und Entwicklung der Stiftung in der Zwischenzeit;
  - g) Vorschläge zur Planung zur Einwerbung von Stiftungs- und Spendenmitteln sowie Zustiftungen und Mitwirkung bei der Umsetzung.
6. Der Vorstand benötigt die vorherige Einwilligung des Stiftungsrates zu folgenden Rechtsgeschäften und Geschäftsführungsmaßnahmen:
  - a) Die Annahme einer Erbschaft; ist die Zustimmung nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der Ausschlagungsfrist dem Vorstand zugegangen, so hat er eine Erbschaft auszuschlagen.
  - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz und von Anteilen an geschlossenen Fonds.
  - c) Aufnahme von Krediten, auch kurzfristigen.

- d) Abschluss von entgeltlichen Anstellungsverträgen ; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Vertrag sich im Rahmen des genehmigten Stellenplanes hält. In diesem Falle ist auch eine nachträgliche Genehmigung innerhalb der vertraglichen Probezeit zulässig.
  - e) Vereinbarungen mit Schenkern oder Zustiftern, die über die auflagenfreie Entgegennahme von Schenkungen über unbeschwerte und haftungslose Vermögensgegenstände hinausgehen; insbesondere: Die Vereinbarung etwaiger Konditionen zu Zustiftungen, selbständigen Unterstiftungen. Annahme von Vermächtnissen, soweit diese im Fall gleicher zweiseitiger Vereinbarungen nach den voranstehenden Merkmalen einwilligungsbedürftig wären, also insbesondere bei Vermächtnissen mit Auflagen.
7. Die eventuelle Festsetzung von Bezügen für Vorstandsmitglieder und sonstiger anstellungsrechtlicher Konditionen (nur, wenn dies nach Erträgen, Bedeutung und Umfang der Aufgaben angemessen und fair erscheint) obliegt dem Stiftungsrat. Sie ist nur zulässig, wenn derartiger Aufwand im Verhältnis zu den Erträgen der Stiftung und den zu erledigenden Aufgaben nach Umfang und Schwierigkeit angemessen ist.
8. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand für die Stiftung in angemessenem Umfang Hilfskräfte anstellen, die nicht nahe Angehörige von Mitgliedern der Verwaltungsorgane sein dürfen. Die Anstellung von Hilfskräften, die nahe Angehörige von Kuratoriumsmitgliedern oder Mitgliedern von Lions Clubs sind, sind ausdrücklich der nächstfolgenden MDV offen zu legen; den Angestellten ist in diesem Fall vor Anstellung mitzuteilen, dass insoweit jede Vertraulichkeit ausgeschlossen ist.

## **§ 9 Der Stiftungsrat – Besetzung**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 14 Mitgliedern. Die Amtszeiten beginnen jeweils am 1.7. eines Jahres und enden jeweils am 30.6., vorbehaltlich § 9 Ziff. 3.
2. Mitglieder des Stiftungsrats werden wie folgt bestellt:
- a) Durch die MDV bis zu 8 Personen für jeweils 4 Jahre; Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Für die Kandidatur ist ein Vorschlag der Distriktversammlung des Distrikts, dem der Club des Kandidaten angehört, erforderlich.
  - b) Durch den Governorrat des MD 111 bis zu 6 Personen für jeweils 2 Jahre.  
Davon sollen jährlich zwei 2. Vizegovernors – auf Vorschlag der Gruppe der 2. Vizegovernors - bestellt werden.
  - c) Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig
  - d) Die Bestellungsorgane können, insbesondere zu Beginn, für einzelne Stiftungsratsmitglieder kürzere Amtszeiten festsetzen, damit im Laufe der Zeit jeweils jährlich eine gleiche Anzahl von Besetzungsentscheidungen getroffen werden kann.
3. Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet
- a) mit Ablauf der Amtszeit, danach bleiben die Mitglieder bis zur Neuberufung eines Nachfolgers nach § 9 Ziff. 2 im Amt.
  - b) mit Ablauf des Amtsjahres, in dem es das 75. Lebensjahr vollendet.
  - c) durch Tod.
  - d) durch Amtsniederlegung, die gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates, ersatzweise mindestens zwei anderen Stiftungsratsmitgliedern zu erklären ist.
  - e) Durch Abberufung durch die MDV nach Maßgabe dieser Satzung.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich, soweit die MDV nichts anderes beschließt.
5. Soweit in einer Vereinbarung zur Entgegennahme einer Unterstiftung oder sonst gemäß Bedingungen in einem angenommenen Vermächtnis zugelassen, darf die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats auch vergütet werden, jedoch nur aus den Erträgen dieser entsprechenden Zuwen-

derung. Dies soll nur geschehen, wenn Umfang, Art, Schwierigkeit und Haftungsumfang bei der Verwaltung einer solchen Zustiftung derart sind, dass fairerweise rein ehrenamtliche Befassung damit nicht mehr erwartet werden kann.

Unter derselben Voraussetzung darf der Stiftungsrat Entgelt zu Gunsten von Vorstandsmitgliedern vereinbaren. Auch nach § 9 Ziff. 5 Abs. 1 und 2 darf der Anteil der Vergütungen an den Erträgen der Zuwendung einen angemessenen Umfang und erst recht die zur steuerlichen Anerkennungsfähigkeit maßgebliche Grenze nicht übersteigen.

6. Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen Mitglieder deutscher Lions Clubs sein. Sie sollen verschiedenen Distrikten angehören.
7. Der Stiftungsrat wählt unverzüglich nach Beginn eines Amtsjahres eines seiner Mitglieder zur Funktion des Vorsitzes und Stellvertretung im Vorsitz. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig, auch Ersatzwahl bei Fortfall eines dieser Funktionsträger. Diese Wahlen dürfen in der ab 1.7. gültigen Besetzung auch schon nach der MDV und vor Beginn des Amtsjahres durchgeführt werden.

### **§ 10 Der Stiftungsrat – Aufgaben und Befugnisse –**

1. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
2. Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd, nachhaltig und kostensparsam erfüllt wird. Der Vorstand hat dem Stiftungsrat regelmäßig und auf Verlangen des Stiftungsrates unverzüglich unter Vorlage von Belegen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung zu gewähren. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Stiftungsrates können Sonderberichte angefordert werden.
3. Insbesondere obliegen dem Stiftungsrat:
  - a) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Regelung zum Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz dort;
  - b) Bestellung eines Abschlussprüfers und Vertretung der Stiftung ihm gegenüber, der die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer haben muss und nicht Mitglied eines Lions Clubs zu sein braucht; jeder Jahresabschluss ist einer Abschlussprüfung zu unterziehen. Der Bericht darüber muss auch eine kurze Stellungnahme zur Beachtung der sparsamen Wirtschaftsführung (§ 3 Ziff. 4) enthalten;
  - c) Anträge an die MDV zur Satzungsänderung;
  - d) Aufstellung, Erweiterung und Änderung des Katalogs der Geschäfte, für die der Vorstand der Einwilligung des Stiftungsrates bedarf, soweit nicht schon in der Satzung vorgesehen;
  - e) Erteilung der Einwilligung hierzu, auch durch Bezeichnung der genehmigten Geschäfte der Gattung nach;
  - f) Genehmigung des Finanzplans für das folgende Geschäftsjahr einschließlich der geplanten Mittelverwendung und Ausgaben;
  - g) Genehmigung der Planung zur Einwerbung von Stiftungsmitteln;
  - h) Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands;
  - i) Entgegennahme des Berichts des Abschlussprüfers;
  - j) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - k) Festlegung der Stifter-Incentives;
  - l) Grundsatzbeschlüsse über die Anlage des Stiftungsvermögens, ggf. einschließlich der Auswahl der Vermögensverwaltungsgesellschaft, soweit nicht die MDV insoweit eigene Beschlüsse fasst;
  - m) Aktivitäten zur Einwerbung von Stiftungsmitteln;
  - n) Kontaktpflege zu potenziellen Zustiftern;
  - o) Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums;
  - p) Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen für den Vorstand, den Stiftungsrat selbst und das Kuratorium, soweit nicht in dieser Satzung anderweitig geregelt, einschließlich Organisation von eilbedürftigen Entscheidungen des Stiftungsrates (evtl. analog kommunalrechtlicher Eil- und Dringlichkeitsbeschlüsse);

- q) Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.



## **§ 11 Kuratorium – falls eingerichtet –**

1. Die Mitgliedschaft im Kuratorium dient der Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung und die Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke besonders verdient gemacht haben oder verdient machen.
2. Zur Einrichtung genügt ein Beschluss des Stiftungsrates. Er bestellt Mitglieder des Kuratoriums. Der Stiftungsrat kann Mitgliedern des Kuratoriums empfehlen, ihr Wirken auf bestimmte Regionen zu konzentrieren (Regionalkuratorien); dabei sollen insbesondere Vorschläge der Distriktversammlungen berücksichtigt werden.
3. Aus besonderem Grund können Mitglieder des Kuratoriums auf Lebenszeit bestellt werden. Ansonsten endet die Amtszeit eines Mitgliedes mit Ablauf des 5. vollen Amtsjahres nach seiner Bestellung; erneute Bestellung ist zulässig.
4. Das Kuratorium hat die Aufgaben
  - a) die Verwaltungsorgane bei der Erfüllung des Stiftungszwecks zu beraten und darf hierzu angehört und informiert werden,
  - b) Aktivitäten zur Einwerbung von Stiftungsmitteln,
  - c) Kontaktpflege zu potenziellen Zustiftern.Das Kuratorium schlägt den Verwaltungsorganen Maßnahmen zur Imagebildung und Imagepflege der Stiftung vor. Es gibt Anregungen zur und unterstützt die Veröffentlichung von Leistungen der Stiftung in geeigneten Medien.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich; Aufwendungen oder Auslagen werden ihnen in ihrer Eigenschaft als Kuratoriumsmitglied nicht ersetzt, vorbehaltlich anderer Entscheidung der MDV.
6. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erstellen, die Anregungen aus dem Kuratorium berücksichtigen soll. Soweit sich das Kuratorium nicht selbst organisiert, geschieht dies durch den Vorsitz im Stiftungsrat.

## **§ 12 Grundsätze zur Geschäftsordnung der Verwaltungsorgane und ihrer Mitglieder**

1. Ein Antrag ist durch Beschluss angenommen, wenn für ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben sind. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende, und wenn er nicht an der Beschlussfassung teilnimmt sein Stellvertreter, eine zweite Stimme abgeben.  
Diese einfache Stimmenmehrheit genügt nur, wenn nicht in dieser Satzung Abweichendes bestimmt ist.
2. Der Antrag auf eine Satzungsänderung an die MDV bedarf einer Mehrheit von 2/3 der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrats.
3. Beschlüsse können insbesondere zum Zweck der Kostenersparnis auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Insbesondere sind zulässig:
  - a) Vorherige schriftliche Stimmabgabe der Organmitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen,
  - b) Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, es sei denn, dass ein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden oder Abstimmungsleiter genannten Frist zur Erklärung dieser Verfahrensform widerspricht.  
Der Abstimmungsleiter (Vorsitzender oder Stellvertreter) benachrichtigt die Abwesenden über den jeweiligen Beschlussantrag und fordert zur Stimmabgabe innerhalb einer von ihm festgesetzten, angemessenen Frist, bei ihm eingehend, auf. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als „nein“.
  - c) Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch die Stimmabgabe durch E-Mail oder unter Nutzung sonstiger digitaler Medien, z.B. elektronischer Umfrageplattformen.

4. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Abstimmungsleiter – bei Sitzungen: vom Vorsitzenden sowie einem Protokollführer – zu unterzeichnen ist; außerhalb von Sitzungen dem Vorsitzenden zugeleitete Stimmen sind in einem Vermerk als Protokoll zusammen zu fassen, das Gesamtergebnis festzuhalten und sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzuleiten; dem Original sind die eingegangenen Stellungnahmen (Briefe, Telefax, Mailausdrucke) beizufügen.
5. Außerdem gelten die Grundsätze gemäß Anlage 3 – „Weitere Grundsätze der Geschäftsordnung der Verwaltungsorgane und ihrer Mitglieder“ die die MDV mit einfacher Mehrheit ändern kann.

### **§ 13 Die Multidistriktversammlung (MDV) des Lions MD 111 – als Organ der Stiftung**

1. Die Delegierten aller deutschen Lions-Clubs wirken über die MDV des MD 111 an der Willensbildung der Stiftung folgendermaßen mit. Sie bringen das persönliche Engagement der deutschen Lions als eine Form des „WE SERVE“ in das Wirken der Stiftung ein.  
Für ihre Organisation, Zusammensetzung, insbesondere auch Antragsrechte, gelten die jeweils gültigen satzungsmäßigen Regelungen für das Organ der Delegierten aller deutschen Lions Clubs (MDV des MD 111).
2. Die MDV als Organ der Stiftung belastet die Stiftung mit keinerlei Aufwand. Auf § 7 Ziff. 6 wird verwiesen.
3. Die MDV hat als Stiftungsorgan folgende Aufgaben:
  - a) Zustimmung zum Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, umfassend alle Rechenschaftsberichte der Verwaltungsorgane;
  - b) Entscheidung über die Entlastung der Verwaltungsorgane;
  - c) Satzungsänderungen der Stiftung mit 2/3 Mehrheit;
  - d) Entscheidung über Grundsätze zur Vermögensanlage wie auch zur Mittelvergabe, soweit nicht durch rechtlich bindende Vereinbarungen mit oder Auflagen von Stiftern/Zustiftern rechtliche Bindungen bestehen;
  - e) Vorschläge an den Vorstand für die Verwendung der Stiftungsmittel; –
  - f) Beschlussfassung über den Finanzplan gemäß Vorlage des Stiftungsrats;
  - g) Auf Vorschlag des Stiftungsrates Entscheidung über besonders bedeutsame etwaige eigene Projekte der Stiftung, insbesondere wegen des Gesamtvolumens und/oder der Dauer, insbesondere wegen länger dauernder rechtlicher Bindungen;
  - h) Ausnahmsweise kann die MDV in den Fällen des § 13 Ziff. 3 Buchstabe g) auch ohne Vorschlag des Stiftungsrates entscheiden, wenn die Entscheidung Angelegenheiten betrifft, die für deutsche Lions Clubs, Distrikte oder den MD 111 von besonderer Bedeutung sind;
  - i) Der Governerrat des MD 111 kann sich jederzeit vom Vorstand über alle die SDL betreffenden Angelegenheiten unterrichten lassen. Der Vorstand hat auf Beschluss der MDV auf einer MDV umfassende Auskunft zu erteilen und dem Governerrat und von diesem beauftragten Personen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren;
  - j) Anordnung einer Sonderprüfung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsorgane durch gesondert zu beauftragenden und von der MDV auszuwählenden Sonderprüfer, der die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers haben muss; dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der an der Beschlussfassung teilnehmenden Delegierten. Die Kosten trägt der MD 111;
  - k) Abberufung einzelner Mitglieder der Verwaltungsorgane, falls der Governerrat des MD 111 nach Anhörung des Ausschusses für Satzung und Organisation eine entsprechende Empfehlung ausspricht.
4. Zur Bekanntmachung von Unterlagen genügt die Einstellung in eine Internet-basierte Plattform, auf die mit einem lionsöffentlichen Schlüsselbegriff Zugriff genommen werden kann.

## **§ 14 Wegfall der Stiftungszwecke, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung**

1. Wird die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich, so kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungszwecke beschlossen werden, die den ursprünglichen Stiftungszwecken möglichst ähnlich sein sollen. Erforderlich ist Zustimmung einstimmig der beiden Verwaltungsorgane sowie einer Mehrheit von 75% der an einer Beschlussfassung hierüber teilnehmenden Delegierten an einer MDV.
2. Die Auflösung der Stiftung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der beiden Verwaltungsorgane sowie der Zustimmung der MDV mit einer Mehrheit von 75% der an der Beschlussfassung teilnehmenden Delegierten.  
Bei Auflösung der Stiftung, deren Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützigen Körperschaften der Lions Clubs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.  
Rechnerisch erhält jede gemeinnützige Körperschaft, die in diesem Sinne einem Lions Club zu diesem Zeitpunkt zuzuordnen ist, einen gleichen Anteil dieses Vermögens.  
Die MDV kann bei Auflösung der Stiftung anderes beschließen.  
In jedem Fall ist vor Durchführung der Vermögensauskehr sicher zu stellen, dass das vorherige Einverständnis der zuständigen Steuerbehörde unter dem Gesichtspunkt der Beachtung der Erfordernisse der Gemeinnützigkeit gewahrt ist.

## **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Stiftung und deren Gemeinnützigkeit einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige rechtmäßige Auflagen zuständiger staatlicher Behörden sind zu beachten.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechende möglichst nahe kommende Bestimmung, ersatzweise und vorsorglich zur Klarstellung ist durch eine Beschluss des Stiftungsrats die Bestimmung so zu verändern oder zu ersetzen, dass der gewollte Zweck am besten erreicht wird. Soweit dies nicht unmittelbar auf schriftliche Anordnung einer zuständigen Behörde beruht, gilt ein solcher Beschluss des Stiftungsrats zunächst nur bis zur nächsten MDV, der dieser Beschluss zur Bestätigung vorzulegen ist.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen mindestens der förmlichen Schriftform im gesetzlichen Sinne unter Beachtung der Zuständigkeiten laut dieser Satzung. Beschlüsse über Satzungsänderungen gelten als unwirksam, soweit das Finanzamt hiergegen Bedenken aus gemeinnützigkeitssteuerrechtlichen Gründen erhebt; in diesem Fall ist der MDV unter Bekanntgabe der Bedenken Gelegenheit zur erneuten Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Bedenken zu geben.

## § 16 Übergangsregelungen

1. Mit Inkrafttreten dieser Stiftung gilt bis auf weiteres:
  - a) Vergütung der Vorstandsmitglieder unterbleibt (mit Ausnahme etwaiger Vergütung, die nur aus Erträgen einer etwa besonders bedeutsamen Zustiftung finanziert wird); Auslagenersatz kann durch den Stiftungsrat bewilligt werden.

Als Vorstandsmitglieder können auch, soweit dazu bereit, Personen aus dem Kreis der in der Geschäftsstelle des MD 111 in Wiesbaden tätigen Personen oder deren Organmitgliedern bestellt werden.
  - b) Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten keinerlei Vergütung. Auslagenersatz für Reisekosten kann für höchstens zwei Sitzungen pro Geschäftsjahr nach der Reisekostenrichtlinie des MD 111 geleistet werden. . Zeitnahe Kommunikation soll zwecks Kostenersparnis per Mail erfolgen.
  - c) Der Stiftungsrat hat Weisungsrecht gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Er soll davon nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Bei der Pflicht der Vorstandsmitglieder, vor Ausführung etwaige Bedenken wegen Verstoßes gegen Satzung oder Gesetz dem Stiftungsrat vorzutragen, bleibt es.
  - d) Die Erstattung etwaigen Aufwandes, der beim Ständigen Sekretariat des MD 111 in Wiesbaden für die Mitwirkung bei der Organisation der Stiftungsverwaltung anfallen könnte, zu Lasten von Stiftungsmitteln unterbleibt (z.B. für die Bereitstellung von Tagungsraum, Versand von Einladungen, Kommunikation der Vorstandsmitglieder mit den Stiftungsratsmitgliedern, Vorbereitung der MDV). Die deutschen Lions begreifen dies als Teil des „WE SERVE“ zugunsten der Zweckverfolgung der Stiftung, die sie auch damit fördern.
  - e) Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind grundsätzlich zu verwenden im Sinne von § 2 Ziff. 2 lit. k), nämlich zur Förderung von gemeinnützigen Aktivitäten gemeinnütziger Körperschaften in Deutschland, die Lions Clubs in Deutschland zuzuordnen sind; dies kann in Gestalt der finanziellen Förderung von Hilfswerk-Aktivitäten geschehen, oder als eine gemeinsame Maßnahmen-durchführung im Außenverhältnis. Hiervon darf abgewichen und dürfen je nach Lage der Mittel unmittelbar eigene Maßnahmen umfassend im Rahmen der Zwecke nach § 2 operativ verfolgt werden, wenn und soweit sich dies aus Auflagen bzw. Vereinbarungen bei Zustiftungen rechtlich bindend ergibt oder die MDV eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen hat.
  - f) Bis zu einer abweichenden Entscheidung einer späteren MDV werden 10 Stiftungsratsmitglieder nach § 9 Ziff. 2 bestellt., davon 6 durch die MDV und 4 durch den Governerrat.
2. Ab Gründung der Stiftung bis zum Ablauf des Tages vor dem satzungsmäßig nächstfolgenden Beginn eines normalen Geschäftsjahres ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
3. Die – zwecks Kostenersparnis – in Ziff. 1 vorgesehenen Beschränkungen und damit Abweichungen von der auf Dauer vorgesehenen Organisation und Tätigkeit der Stiftung bedürfen zu ihrer Aufhebung – einzeln oder insgesamt – eines zustimmenden Beschlusses der MDV des MD 111.
4. Auf Dauer muss die Einbindung des Engagements der deutschen Lions und damit ihrer Clubs mindestens in dem Umfang, der sich aus dieser Satzung ergibt, bestehen bleiben. Soweit sich in Deutschland die Organisationsform, wie sämtliche deutschen Lions mit ihren Clubs ihre Willensrichtung gemeinschaftlich ausdrücken, ändert, so sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzupassen dahingehend, dass in mindestens gleichwertiger Weise der Wille der deutschen Lions und ihrer Clubs maßgeblich ist wie in der jetzigen Satzung.

## § 17 Bisherige Satzungsbeschlüsse, Inkrafttreten

Die von den Stiftungsgründern beschlossene Satzung, wie voranstehend, ist von den Delegierten der deutschen Lions Clubs auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Multi-Distrikt 111 verabschiedet worden in Frankfurt am Main am 3. März 2007, geändert durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung am 5. Mai 2018 in Leipzig, sowie durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung am 13. Mai 2023 in Wiesbaden.

Die Satzung in der zuletzt geänderten Fassung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.